

*Satzung des Betriebes Abfallwirtschaft Nienburg/Weser
-Anstalt des öffentlichen Rechts- vom 06.10.2006 in der Fassung der
2. Änderungssatzung vom 26.10.2018*

Aufgrund der §§ 10 und 141 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser in seiner Sitzung am 26.10.2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Betriebes Abfallwirtschaft Nienburg/ Weser –Anstalt des öffentlichen Rechts- beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- 1) Der „Betrieb Abfallwirtschaft Nienburg/Weser“ ist eine selbstständige Einrichtung des Landkreises Nienburg/Weser in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 141 NKomVG). Die Einrichtung wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Die Anstalt führt den Namen „Betrieb Abfallwirtschaft Nienburg/Weser“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- 3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Nienburg/Weser.
- 4) Das Stammkapital beträgt 900.000,00 €
- 5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Landkreises Nienburg/Weser und der Umschriftung "Betrieb Abfallwirtschaft Nienburg/Weser, Anstalt des öffentlichen Rechts".

§ 2

Aufgaben der Anstalt (Anstaltszweck)

- 1) Aufgaben der Anstalt ist die Sammlung, der Transport, die Verwertung, die Entsorgung, die Beseitigung von Abfällen und Wertstoffen, die Behandlung von Abfällen sowie die Durchführung von abfallwirtschaftlichen Aufgaben auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) sowie hierauf beruhender Rechtsvorschriften. Zu diesen Aufgaben gehören auch die vom Landkreis Nienburg/Weser betriebenen Abfallentsorgungsanlagen, die sich in der Stilllegungs- bzw. Nachsorgephase befinden. Sie ist dabei dem öffentlichen Zweck verpflichtet.

Der Landkreis Nienburg/Weser überträgt der Anstalt seine ihm gemäß § 16 Abs. 1 und 18 Abs. 1 KrWG obliegende Entsorgungspflicht für angefallene und überlassene Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Verwertung/Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung (§143 NKomVG).

Die Anstalt hat die zu diesem Zwecke notwendigen Anlagen vorzuhalten, zu planen, zu bauen und zu betreiben und entsprechende vertragliche Regelungen mit Drittanlagen/Dritten oder entsprechenden Kooperationen zu treffen. Ferner kann die Anstalt weitere Tätigkeiten übernehmen, die im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung stehen.

*Satzung des Betriebes Abfallwirtschaft Nienburg/Weser
-Anstalt des öffentlichen Rechts- vom 06.10.2006 in der Fassung der
2. Änderungssatzung vom 26.10.2018*

- 2) Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen sowie Mitgliedschaften in Zweckverbänden und Vereinen begründen oder durch Zweckvereinbarungen Aufgaben für Andere bzw. gemeinsam wahrnehmen.
- 3) Die Anstalt kann Beschäftigte einstellen, eingruppieren und entlassen. Die Anstalt hat gemäß § 146 NKomVG die Dienstherrenfähigkeit. Sie kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die des höheren Dienstvorgesetzten sowie die der obersten Dienstbehörde.

§ 3

Kompetenzen der Anstalt

- 1) Die Anstalt ist nach § 143 NKomVG berechtigt, Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen sowie gemäß § 13 NKomVG einen Anschluss- und Benutzungszwang vorzuschreiben.

Der Landkreis Nienburg/Weser überträgt der Anstalt insoweit das Recht, nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe festzusetzen und zu erheben wie auch das Recht, die hierbei ergangenen Bescheide gemäß den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) und der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) zu vollstrecken.

- 2) Der Landkreis Nienburg/Weser unterstützt die Anstalt bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben. Ein Anspruch der Anstalt gegen den Landkreis Nienburg/Weser oder eine sonstige Verpflichtung des Landkreises Nienburg/Weser, der Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, besteht nicht (§ 144 Abs. 1 NkomVG).
- 3) Leistungsbeziehungen zwischen dem Landkreis Nienburg/Weser und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

§ 4

Organe

- 1) Organe der Anstalt sind:

1. der Vorstand (§ 5)
2. der Verwaltungsrat (§ 6)

- 2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Landkreises Nienburg/Weser.

*Satzung des Betriebes Abfallwirtschaft Nienburg/Weser
-Anstalt des öffentlichen Rechts- vom 06.10.2006 in der Fassung der
2. Änderungssatzung vom 26.10.2018*

- 3) Die Vorschriften zum Mitwirkungsverbot des § 41 NKomVG gelten entsprechend.

§ 5

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht durch Gesetz oder die vorliegende Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- 2) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig.
- 3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er wird im Falle seiner Verhinderung von einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter vertreten.
- 4) Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind.

§ 6

Der Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
 - dem vorsitzenden Mitglied,
 - 11 weiteren Mitgliedern,
 - 1 Vertreterin/ Vertreter der Beschäftigten der Anstalt,

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Kreistag für 5 Jahre bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

- 2) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt gemäß § 145 Abs. 6 NKomVG die Landrätin/der Landrat. Mit Zustimmung der Landrätin/des Landrates kann der Kreistag eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied bestellen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.
- 3) Vor der Bestellung durch den Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Anstalt die Vertreterin/der Vertreter der Beschäftigten der Anstalt entsprechend der Regelung des § 110 NPersVG gewählt.

*Satzung des Betriebes Abfallwirtschaft Nienburg/Weser
-Anstalt des öffentlichen Rechts- vom 06.10.2006 in der Fassung der
2. Änderungssatzung vom 26.10.2018*

- 4) Aus den Reihen des Verwaltungsrates ist mindestens eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen. Die Anzahl und Rangfolge wird in der ersten Sitzung nach Beginn der Wahlperiode für deren Dauer festgelegt.
- 5) Die Amtszeit des vorsitzenden Mitgliedes und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates, die gleichzeitig dem Kreistag angehören, endet mit dem Ablauf ihrer jeweiligen Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus ihrem Amt. Die Amtszeit der Vertreterin/des Vertreters der Beschäftigten der Anstalt endet mit Ablauf der Wahlzeit oder mit der Beendigung ihres/seines Beschäftigungsverhältnisses mit der Anstalt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vorzeitig aus, ist der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser verpflichtet, unverzüglich ein neues Verwaltungsratsmitglied für die restliche Wahldauer zu bestellen.
- 6) Der Verwaltungsrat hat den Organen des Landkreises Nienburg/Weser auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- 7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen. Näheres regelt die Aufwandsentschädigungssatzung.
- 8) Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied des Verwaltungsrats Informationen, die es in seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats erhält, zu anstaltsfremden Zwecken verwendet und/oder durch sein Verhalten der Anstalt oder einem mit der Anstalt verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügt
- 9) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die vorliegende Satzung etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- 2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über
 - a. Erlass von Satzungen gemäß §143 Abs. 1 Satz 3 NKomVG,
 - b. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 - c. Feststellung des Wirtschaftsplanes sowie des Jahresabschlusses,
 - d. Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Nutzer und die Leistungnehmer der kommunalen Anstalt,
 - e. Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers,
 - f. Ergebnisverwendung,

*Satzung des Betriebes Abfallwirtschaft Nienburg/Weser
-Anstalt des öffentlichen Rechts- vom 06.10.2006 in der Fassung der
2. Änderungssatzung vom 26.10.2018*

- g. Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
- h. Entlastung des Vorstandes,
- i. Aufstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes,
- j. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- k. Einstellung, Anstellung, Beförderung, Versetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten sowie über die Einstellung von anderen Beschäftigten ab der Ebene der Abteilungsleitung,
- l. Abschluss von Kooperationsverträgen und Zweckvereinbarungen soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

Entscheidungen des Verwaltungsrates im Falle der Ziffern a und b bedürfen der Zustimmung des Kreistags des Landkreises Nienburg/Weser.

- 3) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu folgenden Geschäften:
- a. Eingehen bzw. Kündigung von Vermietungsverträgen und Anmieten von Grundstücken und Räumlichkeiten für die Anstalt über die mit dem Wirtschaftsplan des laufenden Jahres verabschiedeten Planungen hinaus,
 - b. Gewährung von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften für Personen oder Unternehmen, soweit im Einzelfall ein im Wirtschaftsplan festgehaltener Betrag überschritten wird,
 - c. Aufnahme von Krediten oder Gewährung von Darlehen, sofern diese zusätzlich zu den in dem Wirtschaftsplan des Unternehmens geplanten Krediten aufgenommen bzw. gewährt werden sollen,
 - d. Investitionen, die insgesamt im Geschäftsjahr über dem normalen Abschreibungsvolumen des Vorjahres liegen oder außerhalb der in dem Wirtschaftsplan vereinbarten Investitionssumme liegen,
 - e. Zu allen Reparaturen oder Maßnahmen an Anlagegegenständen der Anstalt oder Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen soweit sie im Einzelfall den in dem Wirtschaftsplan vorgesehenen Umfang um Euro 10.000,00 überschreiten,
 - f. Abschluss von Leasing- oder Mietverträgen, soweit sie einen im Wirtschaftsplan enthaltenen Betrag um monatlich Euro 1.000,00 überschreiten.
- 4) Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte von der vorherigen Beschlussfassung abhängig machen.
- 5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig einholbar ist, kann der Vorstand im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen treffen. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen und über die Herbeiführung des Einvernehmens mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben. Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt elf Tage. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladung 13 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wurde. In Eilfällen kann die Frist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- 2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- 3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von dem vorsitzendem Mitglied geleitet.
- 4) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.
- 5) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder, anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Verwaltungsrates rügt. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und 2/3 der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder der Behandlung zustimmen.
- 6) Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- 7) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- 8) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach Ermessen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form oder per Fax gefasst werden. In diesem Fall ist eine vom Vorsitzenden zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Innerhalb dieser Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.
- 9) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10) Über die gefassten Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterschrieben wird. Eine Abschrift der Niederschrift soll allen Verwaltungsratsmitgliedern und dem Landkreis Nienburg/Weser spätestens mit der Einladung zur nächsten Verwaltungsratssitzung zugehen. Die Niederschrift ist durch den Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

*Satzung des Betriebes Abfallwirtschaft Nienburg/Weser
-Anstalt des öffentlichen Rechts- vom 06.10.2006 in der Fassung der
2. Änderungssatzung vom 26.10.2018*

- 11) Der Vorstand nimmt an der Sitzung des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9

Verpflichtungserklärung

- 1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Betrieb Abfallwirtschaft Nienburg/Weser, Anstalt des öffentlichen Rechts" durch die jeweils Vertretungsberechtigten.
- 2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der/die Stellvertreter/Stellvertreterin mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".
- 3) Erklärungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter unter der Bezeichnung "Verwaltungsrat des Betriebes Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts" abgegeben.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- 1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen.
- 2) Der Vorstand soll den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufstellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- 3) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach § 147 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) entsprechend zu beachten.
- 4) Die Anstalt hat dem Landkreis Nienburg/Weser alle für den konsolidierten Gesamtabschluss nach den §§ 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

*Satzung des Betriebes Abfallwirtschaft Nienburg/Weser
-Anstalt des öffentlichen Rechts- vom 06.10.2006 in der Fassung der
2. Änderungssatzung vom 26.10.2018*

§ 12

Auflösung der Anstalt

Bei Auflösung der Anstalt fallen die übertragenen Aufgaben, alle übrigen Rechte und Pflichten der Anstalt sowie das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an den Landkreis Nienburg/Weser zurück.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung des Landkreises Nienburg/Weser in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Überleitungsregelung

- 1) Die Anstalt tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 141 Abs. 1 Satz 1 NKomVG in alle bestehenden Rechte und Pflichten des Landkreises Nienburg/Weser ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Hierzu gehört insbesondere das notwendige Anlage- und Betriebsvermögen einschließlich der Grundstücke.

§ 15

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Betriebes Abfallwirtschaft Nienburg/ Weser -Anstalt des öffentlichen Rechts- vom 06.10.2006 (Unternehmenssatzung) tritt zum 01.11.2018 in Kraft. Im Übrigen bleibt die Unternehmenssatzung unverändert.

Nienburg, 26.10.2018

Landkreis Nienburg/Weser

L.S.

Kohlmeier
(Landrat)